Bezirksbau-genossenschaft Altwürttemberg e.G. Kornwestheim

Wohnungsunternehmen

(gegründet 1907)

Wahlordnung

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorbemerkung 3

II. Der Wahlausschuss 3

§ 1 Bestellung 3
§ 2 Zusammensetzung 3
§ 3 Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer 4
§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 4
§ 5 Ergänzungswahl 4
§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses 4

III. Allgemeine Wahlbestimmungen 5

§ 7 Wahlberechtigung 5
§ 8 Wählbarkeit 5
§ 9 Wahlbezirke und Wählerlisten 6
§ 10 Bekanntmachung der Wahl 6
§ 11 Kandidaten und Wahlvorschläge 7

IV. Wahldurchführung 7

§ 12 Form der Wahl 7
§ 13 Wahltermin 8
§ 14 Ablauf der Wahl 8

V. Wahlauswertung 8

§ 15 Verwahrung und Auszählung 8
§ 16 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter 9
§ 17 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter 10
§ 18 Niederschrift über die Wahl 10
§ 19 Ersatzvertreter 11
§ 20 Wegzug während der Wahlperiode 11

VI. Rechtsbehelfe 11

§ 21 Beanstandung 11
§ 22 Einspruch 11
§ 23 Berufung 12

VII. Schlussbestimmung 12

§ 24 Inkrafttreten 12

In der Vertreterversammlung am 25. Oktober 2023 wurde die folgende Wahlordnung beschlossen.

I. Vorbemerkung

Vertreter im Sinne dieser Wahlordnung sind Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G., Kornwestheim.

II. Der Wahlausschuss

§ 1 Bestellung

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlausschuss bestellt.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung.

(3) Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung bestellt werden. Der amtierende Wahlausschuss bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss bestellt wurde.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern der Genossenschaft.

(2) Er setzt sich zusammen aus

a) einem Mitglied des Vorstands,

b) einem Mitglied des Aufsichtsrats sowie

c) fünf Mitgliedern, die keinem Organ der Genossenschaft angehören.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a) und lit. b) werden vom Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat bestimmt. Scheidet das vom Vorstand oder Aufsichtsrat entsandte Mitglied vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, bestimmt das jeweilige Organ, wer als neues Mitglied entsandt wird.

(4) Die fünf Mitglieder nach Abs. 2 lit. c) werden durch die Vertreterversammlung gewählt. Alle Mitglieder der Genossenschaft, die weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitglieder sind, können Vorschläge für die Wahl zum Mitglied nach Abs. 2 lit. c) machen.

(5) Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass bis zu sechs Ersatzmitglieder gewählt werden. Ersatzmitglieder rücken auf Anforderung des Vorsitzenden des Wahlausschusses als Mitglied in den Wahlausschuss nach, wenn ein Mitglied nach Abs. 2 lit. c) vorzeitig aus dem Wahlausschuss ausscheidet.

§ 3 Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder zugegen sind.

(2) Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 39 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 5 Ergänzungswahl

(1) Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden und neuen Mitgliedern sowie nachgerückten Ersatzmitgliedern.

(2) Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter vier sinkt.

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und trifft die erforderlichen Anordnungen für ihre Durchführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Festlegung, ob und welche Wahlbezirke gebildet werden.

b) Die Feststellung der in den einzelnen Wahlbezirken wahlberechtigten Mitglieder.

c) Die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter.

d) Die Festlegung der Bestimmungen, wie Wahlvorschläge einzureichen und auszulegen sind.

e) Die Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

f) Die Bekanntmachung der Kandidaten für die Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter.

g) Die Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter.

h) Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

i) Die Behandlung von formfreien Beanstandungen und förmlichen Einsprüchen.

(2) Der Wahlausschuss kann einzelne seiner Aufgaben einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

(3) Der Wahlausschuss kann zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Wahlhelfer heranziehen; alle Mitglieder des Wahlausschusses bleiben jedoch für die Erledigung (mit-)verantwort-lich.

(4) Der Wahlausschuss kann für die Durchführung der Wahl, die Einrichtungen der Genossenschaft vollumfänglich nutzen.

III. Allgemeine Wahlbestimmungen

§ 7 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bis zum Tag der Bekanntmachung der Wahl auf Beschluss des Vorstands als Mitglied zugelassen wurde. Satz 1 gilt nicht, sobald ein eingeschriebener Brief mit einem Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist.

(2) Das Mitglied soll sein Wahlrecht durch Stimmabgabe persönlich ausüben. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder, sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigen Gesellschafter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigen aus. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Vertretung nach Abs. 2 möglich, muss der Vertreter die Voraussetzungen seiner Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses nachweisen.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können auch die natürliche Personen gewählt werden, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind.

(2) Nicht wählbar ist ein Mitglied, wenn vor dem Ende des Wahltermins ein Brief mit einem Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist.

§ 9 Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Werden Wahlbezirke gebildet, sollen sie möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Für Mitglieder, die nicht in einer Genossenschaftswohnung oder in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung wohnen, die von der Genossenschaft errichtet worden ist oder von ihr verwaltet wird, kann ein besonderer Wahlbezirk gebildet werden.

(2) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigen auf (Wählerliste). Diese wird entsprechend der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 ausgelegt.

(3) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken nach § 44 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ist die Zahl der Mitglieder, die bei Bekanntmachung der Wahl zum jeweiligen Wahlbezirk gehören.

§ 10 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss gibt spätestens sechs Wochen vor Beginn des Wahltermins den Mitgliedern bekannt:

a) den Zeitraum, innerhalb dessen schriftlich gewählt werden kann (Wahltermin), den Zeitpunkt, bis zu dem die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss und die Form der Stimmabgabe;

b) die Wahlbezirke und welchem Wahlbezirk die Mitglieder zugeordnet sind;

c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter;

d) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten. In den Fällen, in denen nach Abs. 2 eine schriftliche Mitteilung erfolgt, werden die Vordrucke für die schriftliche Benennung versandt. Im Übrigen sind die Vordrucke in der Geschäftsstelle bereitzuhalten, worauf im Aushang hinzuweisen ist;

e) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Kandidatenlisten, mit der Aufforderung, Einsprüche gegen die Listen binnen dreier Tage schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen;

f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge.

(2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen durch Aushang in den Häusern der Genossenschaft oder schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter ihrer letzten bekannten Anschrift. Nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnende Mitglieder sind ausschließlich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 11 Kandidaten und Wahlvorschläge

(1) Jedes wählbare Mitglied kann – innerhalb der nach § 10 Abs. 1 lit. d) bekannt gemachten Frist – Kandidaten für seinen Wahlbezirk zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes umfassen. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist und für keinen weiteren Wahlbezirk kandidiert. Ein Selbstvorschlag ist zulässig.

(2) Der Wahlausschuss prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob

a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,

b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind,

c) die vorgeschlagenen Mitglieder bereits in einem anderen Wahlbezirk vorgeschlagen wurden.

Nicht wählbare Personen sind aus den einzelnen Wahlvorschlägen zu streichen. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.

(3) Neben den Mitgliedern kann auch der Wahlausschuss Kandidaten für die Wahlbezirke aufgrund eines Beschlusses vorschlagen.

(4) Der Wahlausschuss stellt die geprüften Wahlvorschläge für jeden Wahlbezirk zu einem einheitlichen Stimmzettel zusammen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder sind darauf in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Anschrift anzugeben.

(5) Um Fälschungen zu vermeiden, kann der Wahlausschuss beschließen, dass jeder Stimmzettel durch ein Mitglied des Wahlausschusses zu kennzeichnen ist. Es dürfen nur so viel Stimmzettel gekennzeichnet werden, wie wahlberechtigte Mitglieder vorhanden sind. Die Kennzeichnung darf nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstoßen.

(6) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme werden vom Wahlausschuss bekanntgegeben.

IV. Wahldurchführung

§ 12 Form der Wahl

(1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Wahlausschuss hat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Die Wahl wird in der Form der Briefwahl durchgeführt.

§ 13 Wahltermin

(1) Der Wahlausschuss gibt bekannt, in welchem Zeitraum schriftlich gewählt werden kann (Wahltermin) sowie bis zu welchem Tag spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.

(2) Der Beginn des Zeitraums soll auf einen angemessenen Zeitpunkt vor dem Ende des Wahltermins festgelegt werden.

§ 14 Ablauf der Wahl

(1) Die Genossenschaft übermittelt jedem wahlberechtigten Mitglied:

a) einen Stimmzettel mit einer Erläuterung der Stimmabgabe,

b) einen neutralen Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck „Wahlumschlag“ und die Wahlbezirksnummer trägt;

c) eine vorgedruckte, zu unterschreibende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder – in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 – durch den gesetzlichen Vertreter ausgefüllt worden ist.

d) einen an die Genossenschaft adressierten Freiumschlag.

(2) Das Mitglied kann auf seinem Stimmzettel durch Ankreuzen so viele Kandidaten wählen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Das Mitglied legt den Stimmzettel dann in den Stimmzettelumschlag i.S.d. Abs. 1 lit. b) und verschließt diesen. Der Stimmzettelumschlag ist sodann zusammen mit der Erklärung nach Abs. 1 lit. c) in dem zur Verfügung gestellten Freiumschlag i.S.d. Abs. 1 lit. d) innerhalb der bekannt gegebenen Frist zu übersenden.

(3) Die Wahlbriefe müssen bis zum Ende des Wahltermins bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft eingegangen sein. Bei der Zusendung durch die Post genügt es, wenn der Poststempel ein Datum innerhalb des Wahltermins trägt, sofern der Wahlbrief spätestens am dritten Werktag nach dem letzten Tag des Wahltermins eingeht.

V. Wahlauswertung

§ 15 Verwahrung und Auszählung

(1) Die ungeprüften Wahlbriefe sind bis zum Ablauf des dritten Werktags nach Ende des Wahltermins in einer vom Wahlausschuss festzulegenden Form ordnungsgemäß zu verwahren. Danach werden die Wahlumschläge der Verwahrung entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zahl ist nach Wahlbezirken getrennt in einer Niederschrift festzuhalten und die Stimmabgabe anhand der Erklärung nach § 14 Abs. 1 lit. c) in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Nach der Feststellung der Zahl der eingegangenen Wahlumschläge nimmt der Wahlausschuss die Auszählung vor. Er prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die ohne die Erklärung nach § 14 Abs. 1 lit. c) abgegeben worden sind,

b) die nicht in dem ausgehändigten Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,

c) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigten wurde; insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,

d) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,

e) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht klar erkennbar ist,

f) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlausschusses festzustellen.

(4) Ein Mitglied des Wahlausschusses verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Ein zweites Mitglied des Wahlausschusses vermerkt den jeweils aufgerufenen Namen als Stimme für den betreffenden Kandidaten in der Zählliste. Ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses führt in gleicher Weise eine Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern unterzeichnet, vom Wahlausschuss geprüft und von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet. Diese Aufgaben der Mitglieder des Wahlausschusses können auch ganz oder teilweise von Wahlhelfern erledigt werden.

§ 16 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Gewählt sind als Vertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, jedoch nicht mehr als im Wahlbezirk Vertreter zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Wahlausschuss wird für jeden Wahlbezirk durch Beschluss feststellen, welche Mitglieder als Vertreter und Ersatzvertreter gewählt sind und die sich aus der Stimmenzahl für das jeweilige Mitglied ergebende Reihenfolge.

(4) Der Wahlausschuss hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben binnen einer Woche nach Benachrichtigung dem Wahlausschuss zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, dass er die Wahl ablehne, gilt die Wahl als angenommen.

§ 17 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen.

(2) Die Auslegung wird im in § 59 Abs. 2 der Satzung bestimmten öffentlichem Blatt bekannt gemacht.

(3) Die Auslegungsfrist i.S.d. Abs. 1 beginnt mit der Bekanntmachung nach Abs. 2. Die Auslegung muss spätestens vier Wochen nach dem letzten Tag des Wahltermins beginnen.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen.

§ 18 Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. In dieser sind auch die Beschlüsse des Wahlausschusses festzuhalten. Sofern der Wahlausschuss Wahlvorschläge als unzulässig oder Stimmzettel als ungültig ansieht, muss sich die Begründung aus der Niederschrift und deren Anlagen ergeben. Der Niederschrift sind – jeweils getrennt in verschlossenen Umschlägen –

a) die gültigen Stimmzettel,

b) Stimmzettel, die vom Wahlausschuss für ungültig erklärt worden sind, sowie

c) nach § 11 Abs. 2 unzulässige Wahlvorschläge

als Anlage beizufügen.

(2) In der Niederschrift ist festzuhalten, ob und welche Einsprüche bereits gegen einzelne Wahlhandlungen oder die Feststellung des Wahlergebnisses erhoben worden sind.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 19 Ersatzvertreter

(1) Nimmt ein gewählter Vertreter die Wahl nicht an oder fällt er, nach § 47 Abs. 2 der Satzung vorzeitig weg, so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter, der in dem gleichen Wahlbezirk die nächst hohe Stimmenzahl erhalten hat. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Ersatzvertreter, der bereits an die Stelle eines weggefallenen Vertreters gerückt ist, wegfällt.

(3) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlausschuss bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach § 19 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 nachrücken.

(4) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, kann eine Nachwahl der Ersatzvertreter durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 44 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 20 Wegzug während der Wahlperiode

Bei Wegzug eines Vertreters aus dem Wahlbezirk gilt seine Vertreterbefugnis für die Dauer der Wahlperiode auch weiterhin für den Wahlbezirk, in dem er gewählt wurde.

VI. Rechtsbehelfe

§ 21 Beanstandung

(1) Jedes Mitglied kann alle mit der Wahl zusammenhängenden Handlungen formfrei gegenüber dem Wahlausschuss beanstanden.

(2) Der Wahlausschuss muss über die Beanstandung in angemessener Frist entscheiden.

(3) Das Mitglied hat keinen Anspruch auf eine nähere Begründung der Entscheidung des Wahlausschusses.

§ 22 Einspruch

(1) Einsprüche gegen die Wählerlisten, die Wahlvorschläge oder gegen sonstige Feststellungen bei der Vorbereitung der Wahl müssen jeweils binnen drei Tagen nach Bekanntmachung des beanstandeten Vorgangs schriftlich beim Wahlausschuss unter Angabe des Grundes eingereicht werden.

(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 16 oder gegen einzelne Wahlhandlungen können in gleicher Form binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses – i.S.d. Endes der Auslegungsfrist nach § 17 Abs. 1 – eingereicht werden.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 23 Berufung

(1) Gegen die Entscheidung über einen Einspruch ist die Berufung zulässig.

(2) Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung über den Einspruch schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und begründet werden.

(3) Über die Berufung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung. Bei der Entscheidung wirken die in den Wahlausschuss entsandten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht mit.

VII. Schlussbestimmung

§ 24 Inkrafttreten

(1) Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Wahlordnung gemäß § 43a Abs. 4 Satz 7 GenG in der gemeinsamen Sitzung vom 11. September 2023 erlassen.

(2) Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 Satz 8 GenG durch Beschluss vom 25. Oktober 2023 der Wahlordnung zugestimmt.

(3) Die Wahlordnung ist mit dem Beschluss der Vertreterversammlung in Kraft getreten.